

GEMEINDEKANZLEI

An verschiedene Empfänger

Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf
Telefon 056 201'94 30
Telefax 056 201 94 94
e-mail gemeindekanzlei@gebenstorf.ch
www.gebenstorf.ch

Referenz: GI

5412 Gebenstorf, 04.04.2018

Mitteilungen des Gemeinderates

Baubewilligungen

Die Baubewilligung wurde erteilt an: Matthias und Nicole Engeler, Zelgweg 9a, Baden-Dättwil für den Neubau eines Einfamilienhauses auf Parzelle Nr. 1081 an der Sandstrasse 62 in Gebenstorf.

Elektrizitätsversorgung Gebenstorf

Ab dem 1.1.2018 wird die Geschäftsführung der EV Gebenstorf AG im Mandatsverhältnis durch die IBB Energie AG, Brugg erbracht. Die externe Geschäftsführung ist zuständig für den reibungslosen Betrieb und Unterhalt sämtlicher Anlagen der EV Gebenstorf AG sowie die Ablesung der Stromzähler und die Rechnungsstellung.

Leinenpflicht und Hundeverbotszone

Gemäss § 5 Abs. 3 HuG kann die Gemeinde Hundeverbotszonen bezeichnen und eine örtlich beschränkte Leinenpflicht vorsehen. Es wird hiermit angeordnet, dass Hunde während der Setzzeit des Wilds vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine geführt werden. Bitte achten Sie auch auf besondere Regelungen in Bezug auf die Naturschutzgesetzgebung.

Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Mai die jährlichen Hundesteuerrechnungen verschickt werden. Die Gebühren bleiben unverändert bei CHF 120.00 pro Hund.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (gemäss § 109 Abs. 2 und § 112 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes).

Überhängende Äste sind bei Fahrbahnen auf mindestens 4.50 m bzw. Gehwegen auf 2.50 m lichte Höhe zurückzuschneiden. Im Weiteren ist darauf zu achten, dass Strassennamen- und Signaltafeln sowie Strassenlampen nicht verdeckt sind. In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein.

Zum Schutz unserer Vogelwelt beachten Sie bitte zudem, dass

- während der Brutzeit einheimischer Vögel zwischen 1. März und 30. September kein Radikalschnitt an Hecken erfolgen soll;
- bei hohem Anteil an fruchttragenden Heckenarten, welche Tiere eine wichtige Nahrungsquelle im Winter bieten, der Schnitt im März durchgeführt werden soll;
- ein sanfter Rückschnitt respektive der Rückschnitt einzelner Äste zur Einhaltung der Sichtzone und des Strassenabstandes mittels manueller Schere aber jederzeit möglich ist.

GEMEINDEKANZLEI GEBENSTORF